

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fassung der Hauptsatzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über die Ehreenauszeichnungen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, 30.11.2016



Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Stadt Wülfrath

Inhaltsübersicht

- § 1 **Stadtgebiet, Wappen, Siegel, Stadtflagge**
- § 2 **Lokale Agenda**
- § 3 **Unterrichtung der Einwohner/innen**
- § 4 **Anregungen und Beschwerden**
- § 5 **Integrationsrat**
- § 6 **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder, Kontrollrechte**
- § 7 **Dringlichkeitsentscheidungen**
- § 8 **Ausschüsse**
- § 9 **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**
- § 10 **Genehmigung von Rechtsgeschäften**
- § 11 **Bürgermeisterin**
- § 12 **Beigeordnete/r**
- § 13 **Gleichstellung von Frau und Mann**
- § 14 **Öffentliche Bekanntmachungen**
- § 15 **Personalangelegenheiten**
- § 16 **Inkrafttreten**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Wülfrath am 15.12.2009 und am 29.03.2011 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtgebiet, Wappen, Siegel, Stadtflagge

- (1) Das Gebiet der Stadt Wülfrath ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt; das Stadtgebiet ist nicht in Stadtbezirke eingeteilt.
- (2) Der Stadt Wülfrath ist mit Urkunde des Oberpräsidenten in Koblenz vom 18.08.1938 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen zeigt einen Hirten, der einem vor ihm sitzenden Wolf den Hirtenstab in den Rachen stößt.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin und von ihm ausdrücklich beauftragten weiteren Beamten/innen oder Angestellten vorbehalten. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.
- (4) Die Stadtflagge besteht aus einem roten und einem weißen Längsstreifen von gleicher Breite und dem mitten auf das Wappentuch aufgesetzten Wappenschild.

§ 2

Lokale Agenda

Der Rat der Stadt Wülfrath verpflichtet sich, bei allen Entscheidungen die Grundsätze der Agenda 21 zu berücksichtigen, um eine umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung der Stadt zu gewährleisten. Das gesamte politische Handeln hat eine ausgewogene ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung zum Ziel. Dazu gehören insbesondere:

- Zukunftsfähigkeit
- Soziale Gerechtigkeit
- Chancengleichheit von Frau und Mann
- Schutz der Umwelt
- Öffentliche Beteiligung
- Integration von Migranten.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und

Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohner/innen über Grundlage, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wülfrath fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wülfrath fallen, sind von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürger/-n/innen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Sofern die eindeutige Zuständigkeit eines Fachausschusses gegeben ist, werden Anregungen und Beschwerden diesem vorgelegt. Ist diese eindeutige Zuständigkeit nicht gegeben, werden Anregungen und Beschwerden dem Hauptausschuss vorgelegt, der sie nach Beratung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle überweist. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Bei eindeutiger Zuständigkeit eines Fachausschusses gelten die Sätze 2 und 3 hinsichtlich des Verfahrens entsprechend.

- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden wird abgesehen, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) die Angelegenheit ein laufendes Verwaltungs- oder verwaltungsgerichtliches Verfahren betrifft.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 5 Integrationsrat

- (1) Die Stadt kann einen Integrationsrat einrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder, Kontrollrechte

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Wülfrath“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden bzw. deren in der Großen Verwaltungskonferenz bestellten Vertreter der im Rat der Stadt Wülfrath vertretenen Fraktionen bilden den Ältestenrat. Die Abstimmungen im Ältestenrat erfolgen mit einfacher Mehrheit
- (4) Zur Kontrolle der Verwaltung und der Bürgermeisterin haben die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse insbesondere die Rechte zur Auskunft, zur Stellungnahme und zur Akteneinsicht gemäß § 55 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 7 **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Sie sollen den/der Fraktionsvorsitzenden oder ihrem Stellvertretern/innen zur Mitunterzeichnung vorgelegt werden, in Angelegenheiten der Jugendhilfe auch dem/der Vorsitzenden des JHA.

§ 8 **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat erstellt für die Arbeit des Rates und der Ausschüsse eine Zuständigkeitsordnung.

§ 9 **Aufwandsentschädigung, Verdienstaufällersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 26 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ist auf einem Anwesenheitsnachweis durch Unterschrift der Anwesenden zu bestätigen; die Abrechnung erfolgt monatlich.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt.
- b) Personen, die nicht selbständig erwerbstätig sind, wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständig erwerbstätige Personen können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag den Betrag von 25,00 €/Stunde überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin, den leitenden Dienstkräften der Stadt (§ 73 Abs. 3 GO NRW) und denen der städtischen Gesellschaften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW), d.h. im Regelfall Geschäfte, bei denen ein Einzelbetrag von 2.500,-- € im Rechnungsjahr nicht überschritten wird, darstellt.
- (3) Soweit eine Zustimmung durch den Rat nicht erforderlich ist, ist in den Fällen der beschränkten Ausschreibung oder einer städt. Leistung ab 25.000,00 € eine Vorprüfung erforderlich.

§ 11 Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wülfrath festgelegt.
- (2) Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 12 Beigeordnete/r

Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt. Die/Der Gewählte ist allgemeine/r Vertreter/in der Bürgermeisterin.

§ 13 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Sinne der §§ 16 bis 18 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im/am Rathaus, Dienstleistungszentrum, Am Rathaus 1, für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen. Auf der Homepage der Stadt Wülfrath

(<http://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>) ist ein Hinweis auf die jeweilige Bekanntmachung zu veröffentlichen.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im/am Rathaus, Dienstleistungszentrum, Am Rathaus 1 (Bekanntmachungstafeln) öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

Auf der Homepage der Stadt Wülfrath (<http://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>) sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ebenfalls bekannt zu geben.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln:

Gemeinschafts-Grundschule Ellenbeek, Tiegenhöfer Strasse 16
Düssel, Parkplatz Dorfstrasse 21
Tabakwaren Schlüter, Rohdenhaus, Am Kliff 21

§ 15 Personalangelegenheiten

Der Rat behält sich vor, die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 vorzunehmen. Dies erfolgt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin. Gleiches gilt für die Arbeitnehmer/innen ab der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TvöD). Das Recht kann dem Hauptausschuss übertragen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung in der Fassung der Änderung vom 29.03.2011 außer Kraft.